

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811 zuletzt geändert durch RGBL. Nr. 69/1916

§/Artikel/Anlage

§ 780

Inkrafttretensdatum

01.01.1917

Außerkrafttretensdatum

31.12.2016

Text

§ 780. Die Abstämmlinge eines enterbten Kindes sind bloß befugt, den Pflichttheil zu verlangen, dies aber auch, wenn der Enterbte den Erblasser überlebt hat.